

## ORDNUNGSÄNDERUNG PERIODE 2024-2028

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung am 28.09.2024 folgende Ordnungsänderung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

### § 23 Einspruch

*Ziff. 1 bis 5 unverändert*

6. Ein Einspruch ist als unbegründet zurückzuweisen, wenn der Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt,
  - a) den Spielausgang (verloren oder unentschieden) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht spielentscheidend beeinflusste,
  - b) den Verein nicht benachteiligt, der den Einspruch einlegt,
  - c) von dem Verein selbst verursacht wurde, der den Einspruch einlegt.

Die in Satz 1 unter Buchstabe a) genannte Voraussetzung gilt nicht für den Einspruchsgrund des fehlenden Spielrechts gemäß Ziff. 2 Buchstabe a).

*Ziff. 7 unverändert*